
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel VIII Clearing von OTC-Derivategeschäften

[...]

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.3 Teilabschnitt Sicherheitsleistung

1.3.1 Grundlagen der Sicherheitenermittlung

(1) Anstelle von Kapitel I Ziffer 3.1 Absätze 1 bis 3 und Absatz 5 sowie Absatz 6 gilt das Folgende:

- a) Jedes Clearing-Mitglied hat an jedem Geschäftstag (Kapitel I Ziffer 1.1 Absatz 8) zur Besicherung seiner aus den CCP-Geschäften und sonstigen mit der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing-Bedingungen abgeschlossenen Geschäften resultierenden Verpflichtungen sowie solcher Verpflichtungen, die aus Schadensminderungsmaßnahmen der Eurex Clearing entsprechend Kapitel VIII Teil 2 Ziffer 2.1.8 im Falle des Verzugs resultieren, in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe Sicherheit zu leisten.

[...]

Teil 2 Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften

2.1 Teilabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

[...]

2.1.2 Konsultierung von Clearing-Mitgliedern / Komitees

[...]

2.1.2.2 **Konsultierung von Komitees**~~CDS Market Committee~~

~~Wenn mindestens 3 (drei) Clearing-Mitglieder eine CD-Clearing-Lizenz inne haben, richtet die~~ Eurex Clearing AG ~~richtet einen Ausschüsse-Ausschuß~~ bestehend aus Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, für die folgenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften ein (~~nachfolgend jeweils ein~~das "CDS Market Committee"):

1. Risikobezogene Angelegenheiten ~~(CDS Market Committee "Risk");~~
2. Änderungen der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Kreditderivatgeschäften ~~(CDS Market Committee "Clearing Conditions");~~ und
3. Operationelle Angelegenheiten ~~(CDS Market Committee "Operations").~~

Die Eurex Clearing AG wird sich mit dem ~~jeweiligen~~ CDS Market Committee abstimmen, bevor sie eine Entscheidung über wesentliche Änderungen ihrer Verfahren oder Methoden bzw. der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit den Angelegenheiten gemäß vorstehenden Nummern 1. bis 3. sowie in den Fällen trifft, in denen die Clearing-Bedingungen vor der Ergreifung von Maßnahmen ausdrücklich eine Abstimmung mit ~~einem-dem~~ CDS Market Committee vorsehen.

Die Statuten für das CDS Market Committee, wie sie auf der Web-Seite www.eurexclearing.com in englischer Sprache veröffentlicht sind, stellen einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen dar.

2.1.2.3 CDS Default Management Committee

Wenn mindestens 3 (drei) Clearing Mitglieder eine CD-Clearing-Lizenz inne haben, richtet die Eurex Clearing AG einen Verzugs-Abwicklungs-Ausschuß für den Fall des Verzugs eines Clearing-Mitgliedes nach Ziffer 2.1.8 ein, der aus aus Clearing-Mitgliedern besteht, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind (nachfolgend das "CDS DMC").

Die Eurex Clearing AG wird sich grundsätzlich mit dem CDS DMC abstimmen und von diesem Unterstützung erbitten, bevor sie bezüglich des Verzuges eines Clearing-Mitgliedes, das Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist, eine Maßnahme ergreift oder dessen OTC-Kreditderivategeschäfte abwickelt sowie in den Fällen, in denen die Clearing-Bedingungen vor der Ergreifung von Maßnahmen ausdrücklich eine Abstimmung mit dem CDS DMC vorsehen.

Die Statuten für das CDS DMC, wie sie auf der Web-Seite www.eurexclearing.com in englischer Sprache veröffentlicht sind, stellen einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen dar.

[...]

2.1.8 Verzug eines Clearing-Mitglieds

2.1.8.1 Beendigungsgrund

Anstelle von Kapitel I Ziffer 7.1 Absatz 5 gilt das Folgende:

- (1) Befindet sich ein Clearing-Mitglied nach Kapitel I Ziffer 7.1 in Verzug, so nimmt die Eurex Clearing AG keine Novation gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2 in Bezug auf die Ursprünglichen OTC-Geschäfte des in Verzug befindlichen Clearing-Mitglieds vor. Auch in Bezug auf Ursprüngliche OTC-Geschäfte Registrierter Kunden nimmt Eurex Clearing AG mit dem betroffenen Clearing-Mitglied keine Novation vor. Alle bestehenden CCP-Geschäfte sind durch das jeweilige Clearing-Mitglied in Abstimmung mit der Eurex Clearing AG durch den Abschluss eines inversen Ursprünglichen OTC-Geschäfts glattzustellen (die "Glattstellung") oder auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen. Das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied hat seine Registrierten Kunden unverzüglich zu benachrichtigen, so dass diese Vorkehrungen zur Übertragung ihrer CCP-Geschäfte auf ein anderes Clearing-Mitglied treffen können. Die Eurex Clearing AG überwacht die Glattstellung bzw. Übertragung der offenen CCP-Geschäfte.
- (2) Ist durch das jeweilige Clearing-Mitglied die Glattstellung bzw. Übertragung der CCP-Geschäfte nicht innerhalb einer von der Eurex Clearing AG hierfür im

Einzel Fall gesetzten angemessenen Frist und entsprechend den Weisungen der Eurex Clearing AG abgeschlossen worden, kann die Eurex Clearing AG die Glattstellung dieser CCP-Geschäfte im Namen des betreffenden Clearing-Mitglieds auf Empfehlung von sowie in Abstimmung mit dem ~~vornehmen (wobei die Eurex Clearing AG zuvor das CDS Market Default Management Committee "Operations" (Kapitel VIII Ziffer 2.1.2.22.1.2.3) konsultiert vornehmen.~~ Bei soweit es sich nicht um dringlichen Angelegenheiten handelt kann die Eurex Clearing AG entsprechende Maßnahmen auch ohne Konsultierung durchführen). Insoweit gilt Kapitel I Ziffer 8.1 entsprechend.

- (3) Die Eurex Clearing AG kann auf Empfehlung von und in Abstimmung mit dem CDS DMC festlegen, dass die Glattstellung nach Absatz 2 in Anbetracht potenzieller Schäden für die Eurex Clearing AG oder die allgemeinen Marktintegrität nicht für eine ordnungsgemäße Abwicklung geeignet ist. In einem solchen Fall kann die Eurex Clearing AG auf Empfehlung von sowie in Abstimmung mit dem CDS Default Management Committee (Kapitel VIII Ziffer 2.1.2.3)

a) risikoreduzierende Deckungsgeschäfte („Hedging-Geschäfte“) im Namen des betreffenden Clearing-Mitglieds bezüglich dessen CCP-Geschäften mit anderen Clearing-Mitgliedern abschließen, wobei die Kosten solcher Hedging-Geschäfte das in Verzug geratene Clearing-Mitglied zu tragen hat und

b) wird Kann die Glattstellung der CCP-Geschäfte nach Absatz 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist von der Eurex Clearing AG abgeschlossen werden, so kann die Glattstellung ~~der dessen~~ CCP-Geschäfte und solcher durch die Hedging-Geschäfte modifizierter oder neuer CCP-Geschäfte im Rahmen einer obligatorischen von der Eurex Clearing AG festgelegten Auktion erfolgendurchführen.

Bei dringlichen Angelegenheiten kann die Eurex Clearing AG eine solche Auktion auch ohne Konsultierung durchführen ~~(wobei die Eurex Clearing AG zuvor das CDS Market Committee "Operations" (Kapitel VIII Ziffer 2.1.2.2) konsultiert, soweit es sich nicht um dringliche Angelegenheiten handelt). Diese Auktion wird zwischen Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden durchgeführt.~~ Die Durchführung der Auktion und der Umstand, dass eine Auktion zur Glattstellung der CCP-Geschäfte eines in Verzug geratenen Clearing-Mitgliedes herangezogen wird, sind sämtlichen Clearing-Mitgliedern, die eine CD-Clearing-Lizenz inne haben, rechtzeitig bekannt zu machen. Alle Clearing-Mitglieder, die eine CD-Clearing-Lizenz inne haben, sowie deren Registrierte Kunden dürfen im Interesse einer generellen Marktintegrität an einer solchen Auktion teilnehmen. Die Eurex Clearing AG kann auf Empfehlung

von und in Abstimmung mit dem CDS DMC die Anzahl an Teilnehmern beschränken.

- (44) Kann die Glattstellung der CCP-Geschäfte nach den vorstehenden Absätzen 2 und 3 lit. b nicht erfolgreich durchgeführt werden, so kann die Eurex Clearing AG die verbleibenden CCP-Geschäfte anteilig auf die Clearing-Mitglieder übertragen (wobei die Eurex Clearing AG zuvor das CDS Market Committee "~~Operations~~" (~~Kapitel VIII Ziffer 0~~)-konsultiert, soweit es sich nicht um dringliche Angelegenheiten handelt). Grundlage der anteiligen Übertragung ist der ausstehende Nominalwert der jeweiligen gegenläufigen CCP-Geschäfte der nicht in Verzug befindlichen Clearing-Mitglieder, die jeweils auf ihren Positionskonten verbucht sind. Die Übertragung erfolgt auf der Grundlage des von der Eurex Clearing AG ermittelten Tages-Bewertungspreises (Kapitel VIII Teil 2 Ziffer 2.1.9) des vorangegangenen Geschäftstags, zu dem eine Spanne (Spread) addiert bzw. von dem eine Spanne (Spread) subtrahiert wird, je nachdem, ob es sich bei den verbleibenden CCP-Geschäften um Kauf- oder Verkaufsgeschäfte handelt.

[...]

2.1.9 Tages-Bewertungspreis

[...]

- d) Ist eine Ermittlung des Tages-Bewertungspreises nach lit. a und lit. c nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Tages-Bewertungspreis nicht den Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Tages-Bewertungspreis nach billigem Ermessen fest, wobei die Eurex Clearing AG zuvor das CDS Market Committee "~~Risk~~" (~~Kapitel VIII Ziffer 0~~) konsultiert, soweit es sich nicht um dringliche Angelegenheiten handelt.

[...]